

Tenor

1. Art. 1 Nr. 17 des Beschlusses K(2010) 4387 endg. der Kommission vom 30. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/38344 — Spannstahl) in der durch den Beschluss K(2010) 6676 endgültig der Kommission vom 30. September 2010 und durch den Beschluss C(2011) 2269 final der Kommission vom 4. April 2011 geänderten Fassung wird für nichtig erklärt, soweit die Kommission eine Teilnahme der Trafilerie Meridionali SpA, vormals Emme Holding SpA, am europäischen Tatkomplex der in Rede stehenden Zuwiderhandlung vom 4. März 1997 bis zum 9. Oktober 2000 festgestellt hat, soweit sie angenommen hat, dass sich diese Teilnahme vom 4. März 1997 bis zum 28. Februar 2000 auf dreidrähtige Litzen bezog, und soweit sie diese Teilnahme an den wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen für den Zeitraum vom 30. August 2001 bis zum 10. Juni 2002 festgestellt hat.
2. Art. 2 Nr. 17 des Beschlusses K(2010) 4387 endg. in der durch den Beschluss K(2010) 6676 endgültig und den Beschluss C(2011) 2269 final geänderten Fassung wird für nichtig erklärt.
3. Die gegen Trame verhängte Geldbuße wird auf 3,2 Mio. Euro festgesetzt.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. In der Rechtssache T-422/10 trägt jede Partei ihre eigenen Kosten.
6. In der Rechtssache T-422/10 R trägt Trafilerie Meridionali neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 317 vom 20.11.2010.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Redaelli Tecna/Kommission

(Rechtssache T-423/10) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Spannstahl — Preisfestsetzung, Marktaufteilung und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Zusammenarbeit im Verwaltungsverfahren — Angemessene Verfahrensdauer)

(2015/C 302/49)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Redaelli Tecna SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Zaccà, M. Todino, E. Cruellas Sada und S. Patuzzo)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst B. Gencarelli, L. Prete und V. Bottka, dann V. Bottka, G. Conte und P. Rossi)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung und Abänderung des Beschlusses K(2010) 4387 endg. der Kommission vom 30. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (COMP/38344 — Spannstahl), geändert durch den Beschluss K(2010) 6676 endgültig der Kommission vom 30. September 2010 und durch den Beschluss C(2011) 2269 final der Kommission vom 4. April 2011

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Redaelli Tecna SpA trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 317 vom 20.11.2010.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — HIT Groep/Kommission

(Rechtssache T-436/10) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Spannstahl — Preisfestsetzung, Marktaufteilung und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Vorschriften, nach denen wettbewerbswidrige Verhaltensweisen einer Tochtergesellschaft ihrer Muttergesellschaft zugerechnet werden können — Vermutung der tatsächlichen Ausübung eines bestimmenden Einflusses — Angemessene Verfahrensdauer)

(2015/C 302/50)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: HIT Groep BV (Haarlem, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte G. van der Wal, G. Oosterhuis und H. Albers, dann Rechtsanwälte G. van der Wal und G. Oosterhuis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Van Nuffel, S. Noë und V. Bottka)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses K(2010) 4387 endg. der Kommission vom 30. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (COMP/38344 — Spannstahl), geändert durch den Beschluss K (2010) 6676 endgültig der Kommission vom 30. September 2010 und durch den Beschluss C(2011) 2269 final der Kommission vom 4. April 2011

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die HIT Groep BV trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 317 vom 20.11.2010.

Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 — Akzo Nobel und Akcros Chemicals/Kommission

(Rechtssache T-485/11) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäische Märkte für Wärmestabilisatoren — Entscheidung, mit der ein Verstoß gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Von einer gemeinsamen Tochtergesellschaft begangene Zuwiderhandlung — Geldbußen — Gesamtschuldnerische Haftung der Tochtergesellschaften und der Muttergesellschaften — Zehnjährige Verjährung für eine der Muttergesellschaften — Neuerlass der Entscheidung — Herabsetzung der Geldbuße für eine der Muttergesellschaften — Übertragung des herabgesetzten Geldbußenbetrags auf die Tochtergesellschaft und die andere Muttergesellschaft — Verteidigungsrechte)

(2015/C 302/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Akzo Nobel (Amsterdam, Niederlande) und Akcros Chemicals (Warwickshire, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Swaak und R. Wesseling)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Ronkes Agerbeek und J. Bourke, dann F. Ronkes Agerbeek und P. Van Nuffel im Beistand von J. Holmes, Barrister)